



Informationen zur Räum- und Streupflicht

Pflicht der Bürger

Die Pflicht zur Sicherung der Gehbahnen im Winter ist im Gemeindegebiet Giebelstadt in § 9 der Reinigungs- und Sicherungsverordnung aufgrund von Art. 51 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) auf die Anlieger (Vorder- und Hinterlieger) übertragen.

1. Wer ist Anlieger?

Anlieger im Sinne der Reinigungs- und Sicherungsverordnung (§ 4) sind die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, deren Grundstück innerhalb der geschlossenen Ortslage direkt an eine öffentliche Straße angrenzt. Ein Anlieger kann zugleich auch Vorderlieger sein.

2. Wer ist Hinterlieger?

Hinterlieger im Sinne der Reinigungs- und Sicherungsverordnung (§ 4) sind die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, deren Grundstück mittelbar von einer öffentlichen Straße erschlossen wird. Das heißt, der Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten müssen ein anderes Grundstück überqueren, um Zugang zur öffentlichen Straße zu erhalten.

3. Wer ist erschlossen?

Im Sinne der Reinigungs- und Sicherungsverordnung ist allein die Möglichkeit Zugang nehmen zu können ausschlaggebend. Es kommt nicht auf einen tatsächlich vorhandenen Zugang an. Liegt ein Hindernis vor, welches den Zugang zum Grundstück behindert (bspw. Grünstreifen, Böschung, andere Grundstücke, Parkplätze) kann das Grundstück trotzdem erschlossen sein. Hierbei ist ausschlaggebend, ob ein beachtliches Hindernis vorliegt, oder ob das Hindernis mit vertretbaren Mitteln ausgeräumt werden kann (BVerwG 8 C 86.81; BayVG 6 B 96.2911).

4. Was gilt als Straße?

Straßen sind:

- Staatsstraßen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG i.V.m. § 1 Abs. 2 FStrG)
- Kreisstraßen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG),
- Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 46 BayStrWG)
- Sonstige öffentliche Straßen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayStrWG):
 - Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen (Art. 53 Nr. 1 BayStrWG: öffentlichen Feld- und Waldwege)
 - Straßen, die einem beschränkt-öffentlichen Verkehr dienen und eine besondere Zweckbestimmung haben können (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG: beschränkt-öffentlichen Wege) z.B. Friedhof-, Kirchen- /Schul- /Wanderwege, die Geh- und Radwege, soweit diese nicht Bestandteile anderer Straßen sind (selbständige Geh- und Radwege), Fußgängerbereiche
 - Straßen, die von den Grundstückseigentümern in unwiderruflicher Weise einem beschränkten oder unbeschränkten öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden und keiner anderen Straßenklasse angehören (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG: Eigentümerwege)

5. Ist die Straße öffentlich?

Die Straße ist öffentlich, wenn sie für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist (§ 2 Abs. 1 Reinigungs- und Sicherungsverordnung i.V.m. Art. 6 BayStrWG) Die Widmung erfolgt durch den Straßenbaulastträger. Ist die Straßenbaulast geteilt (Straße => Bund; Gehweg => Gemeinde) widmet der für die Fahrbahn Zuständige die Straße im Ganzen. Welche Straßen gewidmet sind kann bei der Gemeinde erfragt werden.

6. Was sind Gehbahnen / Sicherungsflächen / Reinigungsflächen?

Die Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6 Reinigungs- und Sicherungsverordnung) liegende Gehbahn (§ 11 Abs. 1 Reinigungs- und Sicherungsverordnung). **Bei einem Eckgrundstück ist die Sicherungsfläche die innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.** (§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 Reinigungs- und Sicherungsverordnung).

Gehbahnen sind:

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück liegt. Bei Straßen mit Gehwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen, Radwegen und Grünstreifen ist dies die Fläche außerhalb der Fahrbahn.

Bei Straßen ohne Gehwege, ohne gemeinsame Geh- und Radwege oder ohne Radwege, ist dies eine parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn. Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück werden jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogene Linie bestimmt.

7. Was gehört alles zu öffentlichen Straßen?

Zu den Straßen gehören nach Art 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG und § 2 Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Straßenkörper, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Grünstreifen, Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Omnibushaltebuchten, Gehwege und Radwege soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleich laufen (unselbständige Gehwege und Radwege).

8. Gibt es Ausnahmen von der Räum- und Streupflicht?

Eine Räum- und Streupflicht der Anlieger liegt nicht vor bei:
Grünstreifen mit städtebaulichem Gewicht Bushaltestellen, stark frequentierten Parkplätzen (es ist nur die Fahrfläche zu Räumen, nicht die Parkflächen)

9. Muss außerhalb geschlossener Ortschaften geräumt / gestreut werden?

Laut Reinigungs- und Sicherungsverordnung kommt es bei der Räum- und Streupflicht nicht darauf an, ob das Grundstück innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Allgemein ist eine Räum- und Streupflicht außerhalb der geschlossenen Ortslage jedoch zu verneinen.

10. Wohin mit dem Schnee?

Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass sowohl Fußgänger- als auch Straßenverkehr nicht gefährdet oder erschwert werden. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind Bei der Räumung freizuhalten (§ 10 Abs. 2 Reinigungs- und Sicherungsverordnung).

Gemeinde Birkenfeld

Achim Müller
1. Bürgermeister

Stand: 12/2022